

## Kulturelle Resolution des Kongresses von Den Haag (7-10. Mai 1948)

**Quelle:** Kongress von Europa. Den Haag - Mai 1948. Resolutionen. Paris-London-Den Haag: Internationales Koordinationskomitee der Verbände für die Einigung Europas, 1948.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/kulturelle\\_resolution\\_des\\_kongresses\\_von\\_den\\_haag\\_7\\_10\\_mai\\_1948-de-f9f90696-a4b2-43fd-9e85-86dee9fb57a5.html](http://www.cvce.eu/obj/kulturelle_resolution_des_kongresses_von_den_haag_7_10_mai_1948-de-f9f90696-a4b2-43fd-9e85-86dee9fb57a5.html)

**Publication date:** 04/09/2012

## Kulturelle Resolution (Den Haag, 7-10. Mai 1948)

In der Überzeugung, dass die Europäische Union nicht länger eine utopische Idee ist, sondern eine Notwendigkeit, und dass sie nur dann dauerhaft sein kann, wenn sie als echte und lebendige Einheit aufgebaut wird;

In der Überzeugung ferner, dass die wahre Einheit trotz nationaler, ideologischer und religiöser Verschiedenheiten das gemeinsame Erbe der christlichen Zivilisation ist, verbunden mit anderen geistigen und kulturellen Werten, verbunden mit der Anerkennung aller Grundrechte des Menschen, insbesondere der Gedankenfreiheit und des Rechtes der freien Meinungsäußerung;

In der Überzeugung, dass die Bestrebungen zur Einheit gestützt und belebt werden müssen durch ein Erwachen des europäischen Gewissens, und dass dieses Gewissen unterrichtet, angefeuert und mit allen Äusserungsmöglichkeiten ausgestattet werden muss, um sich klar zu bekennen;

In der Überzeugung schliesslich, dass für einen so umgrenzten Zweck die kulturellen Weltorganisationen, wie beispielsweise die der UNESCO, ein zu weites Feld umfassen, während die nationalen Institutionen wieder zu beschränkt im Ausmass sind, sodass es tatsächlich keine europäische Körperschaft gibt, die den oben angeführten Aufgaben gerecht werden könnte;

Und unter Kenntnisnahme des Artikels III im Brüsseler Vertrag, der die beteiligten Regierungen dringend auffordert, im Wege gegenseitiger Abmachungen oder auf anderen Wegen kulturellen Austausch zu vollziehen;

macht der KONGRESS folgende Vorschläge:

### Kulturzentrum

1. ER SCHLÄGT VOR, eine ständige Organisation zu schaffen, die unter anderem das Wesen und die Verfassung eines europäischen Kulturzentrums untersuchen soll. Diese Organisation, die unabhängig von jeder Regierungskontrolle sein soll, hat die wesentliche Aufgabe, dem europäischen Gewissen Stimme zu verleihen. Das europäische Kulturzentrum soll die folgenden unmittelbaren Aufgaben haben:
  - a. Das europäische Gemeinschaftsgefühl durch alle Mittel der Aufklärung und Werbung zu fördern — in der Presse, durch Publikationen, Film, Rundfunk, und unter Erfassung der Schulen, Universitäten und der Arbeiterbildung.
  - b. Ein Sammelpunkt zu sein für die Vertreter der Kultur und es diesen so zu ermöglichen, einen wahrhaft europäischen Gesichtspunkt über die grossen Fragen des europäischen Kontinents zu geben, die öffentliche Meinung aufzuklären und die Regierungen zu beraten.
  - c. Eine kritische Wachsamkeit auszuüben, um den Worten ihren rechten Wert wiederzugeben oder zu sichern; denn das ist Voraussetzung aller Verträge.
  - d. Zu verkünden: a) Jeder Bürger hat das Recht, die wahren Tatsachen über die Tagesereignisse zu erfahren, unbeeinflusst von Auslegungen oder Kommentaren; b) Alle Regierungen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Recht ohne irgendwelchen Druck ausgeübt werden kann.
  - e. Den freien Strom der Ideen in Wissenschaft, Literatur und Kunst von einem Land ins andere zu fördern.
  - f. Die Forschungen über das Wesen des europäischen Menschen im zwanzigsten Jahrhundert zu koordinieren und zu fördern, vor allem auf dem Gebiet des Erziehungswesens, der Psychologie, der Philosophie, der Soziologie und des Rechtswesens.
  - g. Alle Bestrebungen zu unterstützen zur Errichtung einer Föderation der europäischen Universitäten und

zum Schutz ihrer Unabhängigkeit gegen Eingriffe des Staates oder gegen politischen Druck. Ferner eine enge Zusammenarbeit aller Professoren und Lehrer Europas anzuregen, unter anderem mit dem Ziel, die Geschichtsbücher zu revidieren, wie das in den skandinavischen Ländern bereits geschehen ist.

### **Kinder- und Jugend-Institut**

2. STELLT FEST: Die Zukunft Europas beruht auf seiner Jugend, deren körperliche, geistige und sittliche Bildung vor allem von den Müttern und Erziehern abhängt.

3. EMPFIEHLT:

a. einen Appell an Frauen und Jugenderzieher, in weitem Ausmass an der Arbeit aller Konferenzen und Kulturzentren teilzunehmen;

b. die Schaffung eines „Europäischen Kinder- und Jugendinstituts“ mit dem Ziel:

1. alle Bestrebungen in dieser Richtung zu koordinieren, und die Methoden zu studieren, nach denen man am besten die brennendsten Probleme lösen kann, wie: Ernährung der Kinder, Charakterbildung, Eingliederung jugendlicher Verbrecher, Rehabilitierung und Adoption von Kriegsopfern, wie Waisen, staatenlosen und ausgesetzten Kindern.

2. den Austausch junger Europäer aus allen sozialen Schichten zu fördern und für ihre Bildung, ihre Lehrzeit und ihre Studienreisen Geld und Obdach bereitzustellen,

### **Menschenrechte**

4. ERKLAERT: die wesentliche Grundlage all unserer Anstrengungen zur Schaffung eines Geeinten Europa sind die Menschenrechte. Eine Charter der Menschenrechte allein genügt nicht; sie muss auch gesetzlich bindend sein, und zwar durch feste Verträge, die zwischen den einzelnen Mitgliederstaaten der Europäischen Union abgeschlossen werden sollen.

5. ERACHTET es als lebenswichtig für die Wahrung der Menschenrechte, dass ein Oberster Gerichtshof geschaffen wird mit überstaatlicher Gerichtshoheit. Dieser Gerichtshof, bei dem Einzelpersonen wie Gruppen Berufung einlegen können, muss in der Lage sein, Ausführung der Bestimmungen der Charter zu gewährleisten.